



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter

SACHVERHALT

Gemäß § 48 GemO bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Für die Wahlen gelten die Grundsätze nach § 37 Abs. 7 GemO, wonach diese geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

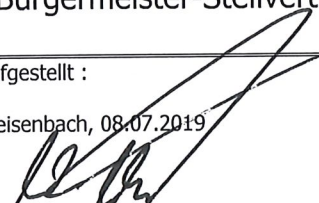
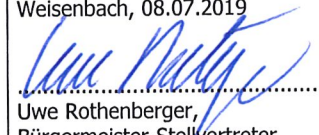
Bei der Wahl entscheidet, auch wenn nur ein Bewerber vorgeschlagen ist, die absolute Mehrheit. Die Möglichkeit der vorherigen Einigung unter den Wählvereinigungen bzw. Fraktionen über die Besetzung der Stellvertreter-Stellen ist möglich; eine solche Einigung kann als „offene Wahl“ im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO betrachtet werden.

Die Hauptsatzung der Gemeinde sieht in § 11 zur Stellvertretung des Bürgermeisters einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter vor. Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden im Falle der Verhinderung tätig.

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der bisherigen Regelung drei Bürgermeister-Stellvertreter zu bestellen.

Die Fraktionen werden um Vorschläge zur Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter gebeten:

1. Bürgermeister-Stellvertreter:
2. Bürgermeister-Stellvertreter:
3. Bürgermeister-Stellvertreter:

Aufgestellt : Weisenbach, 08.07.2019  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 08.07.2019  Uwe Rothenberger, Bürgermeister-Stellvertreter	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	--	---